

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40079-25-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Turbulenzen, Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG und der Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Belangen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau – Hakenberg

Die Bürgernetz GmbH, Bergring 55, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Turbulenzen, Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG und der Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Belangen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Lichtenau – Hakenberg.

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 3, Flurstücke 276 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die einzige aus diesem Antrag hervorgehende Umweltbelastung durch die Turbulenzauswirkungen auf Sachgüter kann durch entsprechende sektorielle Abschaltungen sicher vermieden werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling